

§ 2.

Aus den Zinsenträgen der Kaufgelber ist der Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 in der Einnahme Tit. 5 -- Minoratrag der Holsteinschen Güter Seedorf-Hornstorf -- jedoch unter Einrechnung der Zins- und Tilgungsrenten bezüglich der auf den Gütern haftenden Hypotheken (Ausgabe V. Tit. 89) zu erfüllen.

§ 3.

Die überschießenden Zinsenträge werden bis zum Eintritt der Wirkung des dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegten Kammergutsgesetzes angeammelt und vom Staats- und übrigen Kammervermögen getrennt verwaltet. Über eine etwaige Verwendung behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§ 4.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 14. Juli 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Nedde.